

Mammographie-Screening

(Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen)

Gültigkeit	Gesetzliche Grundlage
– ab 07.08.2006	– Vertrag gemäß Krebsfrüherkennungs-Richtlinie und Anlage 9.2 BMV-Ä

Vertragsinhalte
<ul style="list-style-type: none"> – Durchführung des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch das Mammographie-Screening – Einteilung in regionale Versorgungsprogramme (zwei Screening-Einheiten) – jede Screening-Einheit wird von einem Programmverantwortlichen Arzt geleitet – Zentrale Stelle übernimmt die Organisation und Durchführung des Einladungswesens der Patientinnen

Teilnahmeberechtigung				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Versicherte</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>– Frauen im Alter von 50 bis 69 Jahren (der Anspruch ergibt sich alle 2 Jahre)</td> </tr> </tbody> </table>	Versicherte			– Frauen im Alter von 50 bis 69 Jahren (der Anspruch ergibt sich alle 2 Jahre)
Versicherte				
	– Frauen im Alter von 50 bis 69 Jahren (der Anspruch ergibt sich alle 2 Jahre)			

Vergütung
– die Vergütung der Leistungen des Mammographie-Screenings gemäß Abschnitt 1.7.3 EBM erfolgt auf Basis des EBM außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und unabhängig von der Teilnehmerquote

Ihr Ansprechpartner bei Fragen...		E-Mail/Telefon
zum Vertrag	Hauptabteilung Vertragswesen Christin Güth	vertraege@kvt.de 03643 559-132
zur Abrechnung	Abteilung Leistungsabrechnung Gruppenleiter/stellv. Gruppenleiter nach Fachgruppe	abrechnung@kvt.de siehe Gruppenleiter-Übersicht

Bitte beachten Sie, dass diese Zusammenfassung nicht den vollständigen Vertragsinhalt und Leistungsumfang ersetzt.